

Nr. 10: Verbraucher- und Arbeitsverträge

- Fall 1:** B hatte im Rahmen einer Pauschalreise in die Türkei bei einem von dem Reiseveranstalter T organisierten Ausflug auf Anraten des T einen Teppich bei K zu einem Preis von 3.600,- € gekauft und eine Anzahlung von 400,- € geleistet. Der Teppich sollte gegen Nachnahme des Restkaufpreises frei Haus geliefert werden. T hatte vorher mit K eine Absprache getroffen, die Reisenden zu ihm zu führen und sie zum Kauf gegebenenfalls zu überreden, wofür er eine Gewinnbeteiligung von T erhielt. Bei Lieferung des Teppichs verweigert B die Annahme und widerruft nach den Vorschriften der §§ 312 BGB n.F. (früher Haustürwiderrufsgesetzes) den Kaufvertrag (vgl. LG Limbach, NJW 1990, 2206 = JuS 1991, 247).
- Fall 2:** Der ukrainische Restaurierungsbetrieb X aus Kiew hat sich auf die Restaurierung von barocken Schlössern und den dazugehörigen Kunstgemälden spezialisiert und hat infolge der hohen Qualifikation einen Auftrag für die Anlagen im Schlosspark Sanssouci erhalten. 20 Restaurateure sind hier beschäftigt. Seit zwei Jahren arbeitet P an der Restaurierung eines durch widrige Temperaturverhältnisse und unsachgemäße Beheizung beschädigten Gemäldes. Außer zu Weihnachten und Ostern durfte P keinen Urlaub mit seiner Familie nehmen. Außerdem erkrankte P wegen der unzureichenden Beheizung seines Arbeitsplatzes an einer Lungenentzündung und musste für drei Wochen ins örtliche Krankenhaus. P wird daraufhin entlassen. Nunmehr verlangt P von X unter Bezugnahme auf deutsches Recht:
- a) einen dreiwöchigen Urlaub,
 - b) Lohnfortzahlung für die ausgefallenen drei Wochen und
 - c) Rücknahme der Kündigung.
- Fall 3:** Der Italiener V, mit Wohnsitz in Italien, überredet bei einem Besuch in Deutschland seinen Landsmann K, welcher seinen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen PKW zu kaufen. Wonach bestimmt sich die internationale Zuständigkeit für, und welches Recht fände auf Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag Anwendung ?

Variante:

Ändert sich hieran etwas, wenn der K dem V den PKW förmlich abgeschwätzt hat.

A) Verbraucherverträge (Art. 29 EGBGB)

I. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte in Verbrauchersachen ergibt sich vor allem aus den Artt. 15 bis 17 EuGVO bzw. Artt. 13 ff. LugÜ (vgl. hierzu ausführlich Arbeitspapier IZVR-(02)). Zu beachten ist, dass die Rechtsgeschäfte, die unter den Begriff Verbrauchervertrag fallen, in der EuGVVO weitergehen als nach Art. 29 EGBGB bzw. der Art. 13 LugÜ.

II. Anwendbares Recht

1. Begriff (Art. 29 Abs. 1 EGBGB)

Verbraucherverträge sind gekennzeichnet durch:

- Verbraucher

Die Bestimmung des Verbrauchers richtet sich **nach dem Zweck des Vertrages**, der **nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit** des Berechtigten zugerechnet werden darf. Die Zuordnung zum privaten Lebensbereich erfolgt nach dem für den Vertragspartner objektiv erkennbaren Umständen des Geschäftszweckes und der Verwendung der Leistung durch den

Berechtigten (Art. 29 Abs. 1 EGBGB).

Nach dem Wortlaut ist auch ein Geschäft von Privat an Privat erfasst. So: MünchKomm-Martiny Art. 29 EGBGB Rn. 6, Palandt-Heldrich Rn. 4 und auch die amtliche Begründung. Dagegen, weil Sinn und Zweck des Verbraucherschutzes bei „Waffengleichheit“ nicht greift: Kropholler auch zum EuGVO Art. 13 Rn. 6 (Bericht zu Art. 5 Abs. 1 EG-Schuldvertragsübereinkommen), Schlosser EuGVÜ Art. 13 Rn. 3 a.E., Lorenz IPRax 1994, 429.

- **Art des Geschäftes**

Zu den von Art. 29 Abs. 1 EGBGB **erfassten** Geschäften gehören die Lieferung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen sowie die Finanzierung solcher Geschäfte.

Der Begriff der Dienstleistung ist weit zu fassen (z.B. auch Hotelunterkünfte, Sprachkurse, Werkverträge, vgl. BGH, NJW 1994, 262).

Nicht erfasst werden allerdings gem. Art. 29 Abs. 4 S. 1 EGBGB Beförderungsverträge und Verträge über solche Dienstleistungen, die ausschließlich außerhalb des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers erbracht werden. Pauschalreisen werden jedoch von Art. 29 EGBGB erfasst (Art. 29 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

- **Umstände des Vertragsschlusses**

Der Vertrag i.S.v. Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 – 3 EGBGB muss einen engen Bezug zu dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers aufweisen, um den besonderen kollisionsrechtlichen Schutz zu rechtfertigen:

- **Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB** setzt eine Absatztätigkeit im Lande des Verbrauchers voraus, beispielsweise durch ein bestimmtes Angebot, durch Werbung im Aufenthaltsland oder durch sonstige auf einen Vertragsschluss hinwirkende Rechtshandlung (z.B. Unterschrift oder Absenden einer Bestellung)

Umstritten ist, ob nach dem Schutzzweck die Anwendbarkeit auch gegeben ist, sofern der Verbraucher ein Angebot gemacht hat oder ihm auf seine Veranlassung Werbematerial zur Verfügung gestellt wurde (so Schlosser, Art. 13 EuGVÜ Rn. 8; MünchKomm-ZPO-Gottwald, Art. 13 Rn. 4). Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss das Angebot aber vom Vertragspartner kommen, eine Rechtsprechung gibt es bisher nicht. In jedem Fall ist aber bei reinen Privatgeschäften, ein Angebot des Vertragspartners erforderlich.

- **Art. 29 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB** setzt für einen Inlandsbezug voraus, dass der Vertragspartner des Verbrauchers in dessen Inland eine Bestellung entgegengenommen hat (z.B. auf einer Messe). Der Vertragsschluss selbst braucht nicht im Inland stattzufinden.
- **Art. 29 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB** erfasst Verkaufsreisen (z.B. Kaffeefahrten) mit dem Ziel, den Verbraucher zu einem Kaufabschluss zu veranlassen.

2. Anknüpfung

Bei der Bestimmung des auf Verbraucherverträge anzuwendenden Rechts gibt es im Gegensatz zum allgemeinen Vertragsrecht im Interesse der schwächeren Vertragspartei bestimmte Sonderregelungen, die zusätzlich zu den Artt. 27, 28 EGBGB (z.B. Zustandekommen des Vertrages) berücksichtigt werden müssen.

a) Beschränkung der Rechtswahl

Zum Schutz der schwächeren Partei wird eine **grundsätzlich zulässige Rechtswahl mit der Maßgabe beschränkt, dass dem Verbraucher nicht die ihn begünstigenden zwingenden Schutzvorschriften des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes entzogen werden können**. Es gilt das Günstigkeitsprinzip, wonach das Recht Anwendung findet, das im Vergleich für den Verbraucher günstiger ist (Art. 29 Abs. 1 EGBGB).

Seit dem 30.06.2000 gilt drüber hinaus **Art. 29 a EGBGB**, die **Sonderanknüpfung** bestimmter

verbraucherschützender Vorschriften mit europarechtlichem Hintergrund (siehe dazu 3.).

b) Fehlende Rechtswahl

In den Fällen, in denen Verbraucherverträge i.S.v. Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 – 3 EGBGB zustande gekommen sind und **keine Rechtswahl** getroffen wurde, bestimmt sich das anwendbare Recht **gem. Art. 29 Abs. 2 EGBGB** nach dem **Recht des Staates**, in dem der **Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

c) Form des Vertrages

Die Form von Verbraucherverträgen richtet sich nach dem **Aufenthaltsrecht des Verbrauchers** (Art. 29 Abs. 3 EGBGB).

3. Verbraucherschutz für besondere Gebiete (Art. 29a EGBGB)

a) Anwendungsvoraussetzungen von Art. 29a EGBGB

Einen eigenständigen (international zwingenden) Anwendungsbereich haben innerstaatliche Umsetzungen bestimmter europäischer Verbraucherschutzrichtlinien. Dies gilt für die jeweils aktuelle Fassung der Umsetzungen der:

- Richtlinie 93/13EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im deutschen Recht §§ 305 – 310 BGB n.F.) (Art. 29a Abs. 4 Nr. 1 EGBGB);
- Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (im deutschen Recht §§ 481 – 487 BGB n.F.) (Art. 29a Abs. 4 Nr. 2) und
- Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (im deutschen Recht §§ 312b – 312f BGB n.F.) (Art. 29a Abs. 4 Nr. 3 EGBGB).
- Richtlinie 99/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (im deutschen Recht spez. §§ 474 – 479 BGB n.F.) (Art. 29a Abs. 4 Nr. 4 EGBGB).

Seit dem 30.06.2000 finden diese über **Art. 29a EGBGB** auch dann Anwendung, wenn der Vertrag auf Grund einer **Rechtswahl** (also **nicht bei objektiver Anknüpfung**, da hier keine Missbrauch möglich ist) nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unterliegt.

Die **Voraussetzung** ist jedoch, dass der Vertrag einen **engen Zusammenhang** mit dem Gebiet eines solchen Staates hat. Ein solcher enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen wenn,

- der Vertrag aufgrund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen geschäftlichen Tätigkeit zustande kommt, die sich in einem der oben genannten Staaten entfaltet hat.
- der andere Teil bei der Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem solchen Staat hat.

b) Rechtsfolgen des Eingreifens von Art. 29a EGBGB

Anzuwenden sind die jeweils geltenden Umsetzungen der Richtlinien **des Staates zu dem der engste Zusammenhang besteht!** Es ist also **nicht automatisch** auf die **deutsche Umsetzung** der Richtlinien zurückzugreifen!

Etwas anders gilt bei den §§ 481 ff. BGB n.F. (Teilzeit-Wohnrecht). Dieses ist nicht nur auf in

der Bundesrepublik belegene Immobilien, sondern auch immer dann anzuwenden, wenn das Wohngebäude im Hoheitsgebiet eines anderen Staates des europäischen Wirtschaftsraums liegt.

Die von Art. 29a EGBGB berufenen Spezialgesetze sind jedoch nur dann anzuwenden, wenn der Sachverhalt in den **persönlichen Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes** fällt (vgl. z.B. § 310 BGB n.F., der auch eine Einschränkung des Art. 29a EGBGB enthält).

c) Besonderheiten

Anders als Art. 29 EGBGB setzt Art. 29a EGBGB **keine besonderen Vertragstypen** voraus, er ist deshalb auf alle Vertragstypen so z.B. auch auf die Immobilienvermietung oder den Verkauf von Wertpapieren anzuwenden. Des weiteren geht er auch über den Anwendungsbereich der Artt. 27 bis 37 EGBGB (somit des EVÜ) hinaus und erfasst auch die Verträge, die von Art. 37 S. 1 EGBGB ausdrücklich aus den Anwendungsbereich des Unterabschnitts „Vertragliche Schuldverhältnisse“ ausgenommen ist (vgl. **Art. 37 S. 2 EGBGB n.F.**). Da er insoweit ein „Fremdkörper“ in diesem Unterabschnitt ist, ist er auch von der einheitlichen Auslegung (Art. 36 EGBGB) ausgenommen.

Problematisch ist, dass es auch auf europäischen Richtlinien basierende Verbraucherschützende Gesetze gibt, die **nicht vom Anwendungsbereich des Art. 29a EGBGB erfasst** sind. Dies deshalb, da Art. 29a EGBGB nur solche Richtlinien berücksichtigt hat, die eigenständigen Kollisionsnormen vorgesehen haben. Insbesondere §§ 312 f. BGB (früher HausTWG) und die §§ 491 bis 504 BGB (früher VerbrKG) sind daher nicht erfasst worden, obwohl dem Gesetzgeber der Streit in Theorie und Praxis über den international zwingenden Charakter – besonders des HausTWG – im Rahmen des Art. 34 EGBGB, bekannt war. Insoweit erschien es möglich auf Grund der Nichtberücksichtigung durch den Gesetzgeber, negative Rückschlüsse auf die Bedeutung dieser Gesetze im Rahmen von Art. 34 EGBGB zu ziehen.

Doch ist zu beachten, dass der **EuGH** (RIW 2001, 133 = NJW 2001, 2007) in seiner Entscheidung zu Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters diesen ebenfalls einen international zwingenden Charakter gab und dies aus dem Sinn und Zweck der Regelung abgeleitet hatte. Insoweit erscheint der zwingende Charakter der Verbraucherschützenden Normen die nicht unter Art. 29 a EGBGB fallen, sich ebenfalls aus ihrem europarechtlichen Hintergrund zu ergeben.

B) Arbeitsverträge (Art. 30 EGBGB)

I. Internationale Zuständigkeit

Seit dem Inkrafttreten der EuGVO ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Arbeitssachen speziell in den Artt. 18 – 21 EuGVO geregelt. Im LugÜ ist in Art. 5 Nr. 1 LugÜ eine besondere internationale und örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus einem internationalen Arbeitsvertrag geschaffen worden (vgl. hierzu ausführlich Arbeitspapier IZVR-(02)).

II. Anwendbares Recht

1. Begriff

Der Begriff Arbeitsvertrag ist wie bei der EuGVO **vertragsautonom** zu bestimmen. Erfasst sind Individualverträge über abhängige, weisungsgebundene Tätigkeiten. Nicht erfasst sind daher selbständige Dienst- oder Werkleistungen, wie z.B. Architektenverträge.

2. Anknüpfung

Das auf Arbeitsverträge anwendbare Recht bestimmt die Entstehung, den Inhalt und die Abwicklung des Vertrages.

a) Rechtswahl

Grundsätzlich ist eine **Rechtswahl** für den Arbeitsvertrages nach Maßgabe des Art. 27 EGBGB **zulässig**, doch ist sie **nach Art. 30 Abs. 1 EGBGB** aus den gleichen sozialen Schutzgedanken wie bei Art. 29 EGBGB **beschränkt**. Auch hier gilt das Günstigkeitsprinzip. Die Rechtswahl darf nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer die zwingenden Bestimmungen des objektiv zu ermittelnden Rechtes entzogen werden können (z.B. Kündigungsschutz nach dem KündigungsschutzG). Es muss sich jedoch um solche Vorschriften handeln, die noch dem Arbeitsvertragsstatut zugerechnet werden können.

b) Regelanknüpfung (Art. 30 Abs. 2 HS. 1 EGBGB)

- Mangels einer Rechtswahl bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem **Recht des Ortes**, an dem die Arbeit in Erfüllung des Vertrages **gewöhnlich verrichtet** wird (Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB).
- Wird die Arbeit **gewöhnlich nicht** an einem Ort verrichtet, so bestimmt das **Recht der Niederlassung** das Arbeitsvertragsstatut. Eine Sonderanknüpfung zu einem anderen Staat ergibt sich, wenn besondere Umstände auf diesen Staat verweisen (persönliche, räumliche oder andere Kriterien).

c) Ausweichklausel (Art. 30 Abs. 2 HS. 2 EGBGB)

Weist der Arbeitsvertrag eine engere Beziehung zu einer anderen Rechtsordnung auf, so wird die Regelanknüpfung **verdrängt** (Art. 30 Abs. 2 2. HS EGBGB)

d) Zwingende Vorschriften (Art. 34 EGBGB)

Zwingende inländische Vorschriften können trotz anwendbaren ausländischen Rechts über Art. 34 EGBGB zur Anwendung gelangen.